

## Satzung des gemeinnützigen Vereins

## Ocean Fighter Crew

## § 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „*Ocean Fighter Crew*“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und der Schutz der Ozeane, Seen und Flüsse, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Reinigung der Strände, Umweltschutz, Tierartenschutz und Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von gemeinsamen Strandsäuberungen, wissenschaftlicher Veranstaltungen, Vorlesungen Forschungsvorhaben, der Vergabe von Forschungsaufträgen, Bekämpfung des Plastikkonsums und durch Sensibilisationsprojekten in Schulen und Kindergärten verwirklicht.
3. Dieser Verein weist sich auch als Förderverein aus, da wir die Forschung durch andere gemeinnützige Körperschaften (z.B. Universitäten) fördern. Diese Förderung verfolgt dabei den Zweck, die gewonnenen Erkenntnisse (z.B. im Bereich der Umweltforschung) der Allgemeinheit zugänglich zu machen, und nicht dem Zweck, in erster Linie uns als Auftraggeber zugute zu kommen.
4. Dieser Verein organisiert und veranstaltet durch die eingenommenen Spendengeldern in regelmäßigen Abständen weltweite Strandsäuberungsaktionen. Zudem werden an Schulen und Kindergärten aufklärende Projekte zum spielerischen und kreativen lernen durchgeführt. Dabei wird ein Umdenken gegenüber des täglichen Plastikkonsums angestrebt. Der Artenschutz der Tiere im und am Wasser wird ebenfalls durch unsere Hilfe geschützt. Ein besonderes Augenmerk legen wir auf die Brutstätten der Schildkröten.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

### § 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben jährlich Mitgliedsbeiträge in der Höhe von 50 Euro zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Studenten sowie Bezieher öffentlicher Hilfe zum Lebensunterhalt sollen jeweils die Hälfte zahlen.
8. Den Mitgliedern ist es freigestellt ob sie ihren Mitgliedsbeitrag freiwillig erhöhen. Diese Erhöhung kann jederzeit rückgängig gemacht werden. Dies muss in schriftlicher Form zum 15. Tages des jeweiligen Monats geschehen.

### § 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sollte es erforderlich sein können weitere Vorstandsmitglieder ernannt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zehn Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 5 (Kassenprüfung/Schatzmeister)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 7 (Reisekostenordnung)

1. Jede Reise muss vor Antritt vom Vorstand genehmigt werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
2. Generell genehmigt sind Reisen der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Oceanfighter Crew e.V.
3. Der Antrag auf Reisegenehmigung bzw. auf Erstattung der Kosten ist mit dem jeweils gültigen Formular „Reisekostenabrechnung“ einzureichen. Die Belege sind im Original beizufügen. Die Richtigkeit der Reisekostenabrechnung bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift. Kosten, die nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, sind von der Erstattung ausgeschlossen.
4. Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten in Höhe der eingereichten Belege erstattet.
5. Übernachtungskosten werden erstattet, wenn die An- bzw. Abreise am Tag der Veranstaltung unzumutbar ist. Die Anreise am gleichen Tag ist unzumutbar, wenn die Abfahrt von der Wohnung vor 6.00 Uhr erfolgen müsste. Die Abreise am gleichen Tag ist nicht zumutbar, wenn die eigene Wohnung erst nach 24.00 Uhr erreicht werden könnte.
6. Übernachtungskosten werden bis zu einer Höhe von 120 Euro pro Tag gegen Nachweis erstattet, sofern nicht über Pauschalen abgerechnet wird.

7. Notwendige Nebenkosten der Reise (zum Beispiel Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung) werden erstattet, soweit sie durch Belege nachgewiesen werden. Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung von Gepäck und für Schäden am privaten Fahrzeug wird nicht gewährt.

#### § 8 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „One Earth One Ocean e.V.“; der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 9 (Haftung)

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

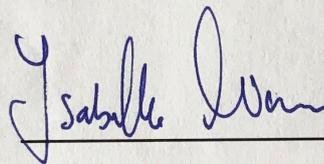
Breitenfelde, den 06.12.2019

#### Unterschriften

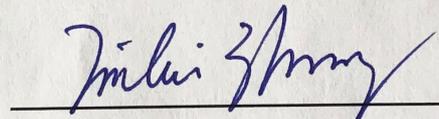
Name

Unterschrift

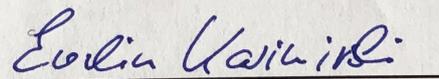
Isabelle Wurm



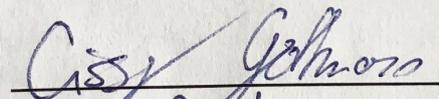
Jialin Zhong



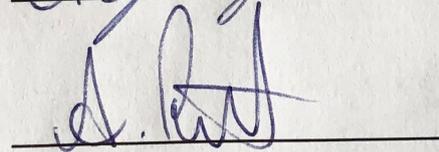
Evelin Kasimirski



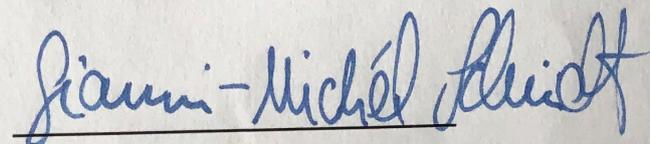
Cissy Gothmann



Artur Reiter



Gianni Schmidt



Gerd Wurm

